- 43. If § 1173 Abs. 1 BGB. entsprechend anwendbar, wenn der Gesamthypothekengländiger nachträglich das Eigentum eines der vershafteten Grundfilide erwirbt?
- V. Zivilsenat. Urt. v. 18. Ottober 1911 i. S. R. (Bekl.) w. W. (Kl.) Rep. V. 109/11.
 - I. Landgericht Altona.
 - II. Oberlandesgericht Riel.

Auf bem Grundstück Sch. Bb. I Bl. 16, das einem Architekten H. gehörte, haftete in Abt. III für Erben M. eine Raufgelderhypothekt von 23000 M nebst 4% Binsen. Als H. durch notariellen Bertrag vom 13. Juli 1908 einen Teil dieses Grundstücks dem Beklagten verlaufte, übernahm dieser die Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis, und sie wurde auf das abverkaufte Grundstück, Bd. II Bl. 77, zur Gesamthaft übertragen.

Durch notariellen Kaufvertrag vom 5. Juli 1909 verkaufte H. sein Restgrundstück Bb. I Bl. 16 bem Kläger und trat ihm für den

Fall, daß er die vorerwähnte Gesamthypothet bezahle, seine Rechte aus dem Bertrage mit dem Beklagten ab. Der Kläger erwarb barauf die Hypothek von Erben M. und ließ am 8. Juli 1909 die Abtretung im Grundbuch eintragen. Am 14. Juli 1909 wurde er als Eigenstümer von Bb. I Bl. 16 im Grundbuch eingetragen.

Der Kläger kündigte demnächst am 16. April 1910 dem Beklagten die Hypothek und erhob dingliche Klage auf Befriedigung aus dem Grundstück Bd. II Bl. 77 wegen 23000 M nebst 4% Binsen seit dem 1. Oktober 1909.

Der Beklagte wendete ein, die Gesamthypothek sei insolge der durch den Kläger bewirkten Befriedigung der Erben M. nach § 1173 Abs. 1 BBB. an sich auf seinem Grundstück erloschen. Der Kläger könne nur den Ersatzanspruch aus § 1173 Abs. 2 erheben; aus dem Bertrage mit H., worin er die Hypothek übernommen, aber stehe ihm (dem Beklagten) eine Schadensersatzsorderung wegen arglistiger Täuschung zu und diese stelle er zur Aufrechnung.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrag erkannt, die Berufung des Beklagten und seine Revision sind zurückgewiesen worden. Aus den Gründen:

. . . "Der Berufungsrichter hat übereinstimmend mit dem Landgericht und mit einem in bem Rebenprozeß 8 O 240/10, betr. ben Erlaß einer einstweiligen Berfügung, ergangenen Urteil bes Feriensenats bes Oberlandesgerichts vom 8. September 1910 angenommen, daß § 1178 BBB. auf die Hypothet des Klägers überhaupt keine Anwendung finde, ber Geltendmachung bes binglichen Gefamthppothekenrechts gegenüber dem Grundstud bes Beklagten baber keinerlei Hindernis und Bedenken entgegenftehe. Der Rlager fei, als er bie Sppothet erworben habe, noch nicht Gigentumer bes Reftgrundstück Bb. I Bl. 16 gewesen; von einer Befriedigung ber früheren Gläubiger burch ben Gigentumer biefes Grundftucks konne baber ebensowenig die Rede sein, wie von ber in § 1173 Abs. 1 biefer Befriedigung gleichgestellten Ubertragung bes Gläubigerrechts auf ben Eigentumer. Bielmehr liege ber umgefehrte Kall vor, daß ber Befamthppothetengläubiger nachtraglich bas Gigentum eines ber berhafteten Grundstude erworben habe. In biefem Falle hatte nach ber weiteren Bestimmung bes § 1173 Abs. 1 bas Erlöschen ber Gefamthpvothet auf ben anbern Grundstüden vielleicht bann eintreten können, wenn dem Kläger mit dem Eigentum auch die persönliche Schuldverbindlichkeit überkommen wäre, und so Forderung und Schuld in seiner Person sich vereinigt hätte. Personlicher Schuldner sei indessen der Kläger unstreitig niemals gewesen.

In biesen Aussührungen ist eine Berletzung des § 1173, wie sie Revision rügt, nicht zu sinden. Die Ansicht, daß § 1173 Abs. 1 siber seinen Wortlaut hinaus auch auf den Fall auszudehnen sei, daß dem Gesanthypothetengläubiger nachträglich das Eigentum eines der verhafteten Grundstüde, nicht aber die persönliche Schuld, überkommt, wird, wie es scheint, nur von Neumann in seiner Handausgabe, Anm. 2d a zu § 1173, vertreten; im übrigen hat sie in der Rechtslehre allgemeine Ablehnung ersahren.

Bgl. Planck zu § 1178 BGB. Anm. 28 a. E.; v. Staudinger bas. Anm. I2; Turnau-Förster das. Anm. 8 a. E.; Biermann bas. Anm. 1; Fuchs, Grundbuchrecht das. Anm. II 4 S. 556; Oberned, Reichsgrundbuchrecht 4. Aust. Bb. 2 S. 330.

Sie findet auch weber im Wortlaut bes Gefetes, noch in beffen Entstehungsgeschichte eine Stupe. Die Kommission für Die zweite Befung, ber § 1173 feine Entstehung verbankt, entschieb fich fur ben Rall, daß ber Eigentumer eines der mit der Gesamthppothet belafteten Grundflucke ben Gläubiger befriedige, bafür, baß in biefem Falle ber sahlende Eigentumer nur bie Spothet an feinem Grundftud erwerben, die Sypothet an ben übrigen Grundstücken aber erlöschen folle. Lediglich aus prattischen Grunden, weil nämlich die Befriedigung fich gewöhnlich in ben Formen ber Abtretung vollziehe, stellte man biefer Befriedigung burch ben Eigentumer bie Übertragung bes Gläubigerrechts auf ben Gigentumer gleich. "In den übrigen Fällen einer Bereinigung bon Forberung und Eigentum in berfelben Berfon follte es bagegen bei ben aus den allgemeinen Grundfätzen sich ergebenden Konsequenzen bewenden. Diese Regelung bes Berhaltniffes habe zwar einen positiven Charakter, entspreche aber ber Auffaffung des Verkehrs und modifiziere das richtige Prinzip nicht weiter, als bas Bebürfnis erheische."

Bgl. Protok, für die zweite Lefung Bb. 3 S. 634, 635; Denkschrift zur Reichstagsvorlage S. 225.

Für das Erlöschen der Gesamthypothet auf dem Grundstück des Beklagten ist sonach aus § 1173 Abs. 1 nichts herzuleiten. Nun hat

allerdings der Beklagte versucht, den vorliegenden Fall als eine Bestriedigung der früheren Hypothekengläubiger durch den Eigentümer, oder doch als eine Übertragung auf den Eigentümer um deswillen hinzustellen, weil der Beklagte zur Zeit des Hypothekenerwerds den Kausvertrag über das Grundstüd bereits abgeschlossen gehabt und sich die Hypothek auch lediglich mit Rücksicht auf den beabsichtigten Eigentumserwerd habe abtreten lassen. Dem Berusungsrichter war jedoch darin beizutreten, daß hierdurch an der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften nichts geändert wird. Selbst wenn der Rläger lediglich, um die Anwendung des § 1173 Abs. 1 zu vermeiden, zuerst die Hypothek und dann erst das Eigentum erworden hätte, würde er, wie der Berusungsrichter mit Recht bemerkt, nur von seinem guten Recht Gebrauch gemacht haben. Sine Arglist, deren Vorhandensein vielleicht die Sleichstellung mit dem zahlenden Eigentümer rechtsfertigen würde,

vgl. § 249 BBB.; Entsch. des RG.'s in Zivils. Bb. 58 S. 408, Bb. 70 S. 193; Gruchot, Bb. 52 S. 1044, konnte darin nicht gefunden werden."...